

Satzung des Measurement Valley e.V., Göttingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Measurement Valley“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Measurement Valley e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, Unternehmen aus der Region Göttingen im Bereich Messtechnik unter einer gemeinsame Dachmarke synergetisch zu verbinden. Mit dieser Dachmarke soll die Bedeutung der Göttinger Unternehmen weltweit etabliert werden, so dass der Name Göttingen künftig für Kompetenz im Bereich der Messtechnik steht.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- gemeinsame Internetpräsenz
- Durchführung von Maßnahmen gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit
- gemeinsamer Interessenwahrnehmung
- Unterstützung gemeinsamer Beteiligungen an Messen, Ausstellungen, etc.
- Förderung gemeinsamer Projekte
- wechselseitige Konsultation in Fachfragen

(2) Der Verein stellt eine Grundstruktur zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung bereit, organisiert Veranstaltungen für alle Mitgliedsunternehmen und informiert Außenstehende über die angeschlossenen Mitgliedsunternehmen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person bzw. kein Mitgliedsunternehmen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde, Fachbereich für Physik-, Mess- und Feinwerktechnik, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand informiert die Mitglieder über Aufnahmeanträge. Jedem Mitglied steht es zu innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahmeanträge Bedenken gegen eine Aufnahme dem Vorstand anzumelden.

(2) Der Vorstand entscheidet nach Ablauf der 14 Tage über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen einstimmig. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können jedes Unternehmen und jede Einrichtung werden, die dem Bereich Messtechnik zuzuordnen sind und einen Sitz in der Region Göttingen haben.

(4) Außerordentliche Mitgliedschaft

Außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme, die Höhe des Jahresbeitrages und die

Berechtigung zur Nutzung der Dachmarke. Sollte keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

(5) Assoziierte Mitgliedschaft

Assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht können Unternehmen oder Einrichtungen werden, die in einer Organschaft (Konzernverbundenheit) mit einem Mitgliedsunternehmen stehen auch wenn sie nicht in der Region angesiedelt sind.

Unternehmen oder Einrichtungen, die einen wichtigen Bezug zur Messtechnik haben (z.B. Dienstleister, Zulieferer oder Kunden), können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich im Verband Measurement Valley engagieren und Measurement Valley als Dachmarke stärken wollen.

Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Sollte keine Einstimmigkeit erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber.

Der Vorstand kann eine assoziierte Mitgliedschaft kündigen, wenn ein assoziiertes Mitglied keinen wichtigen Bezug zur Messtechnik mehr hat, seine Mitarbeit nicht nur vorübergehend eingestellt hat, nicht mehr in Konzernverbundenheit mit einem Mitgliedsunternehmen steht oder Measurement Valley nicht mehr als Dachmarke fördert. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung des entsprechenden Mitgliedsunternehmens, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitgliedsunternehmen kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitgliedsunternehmen mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitgliedsunternehmen schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitgliedsunternehmen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitgliedsunternehmen zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitgliedsunternehmen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus berechtigt einzelne Mitgliedsunternehmen ohne Angabe von Gründen auszuschließen. Hierfür ist eine qualifizierte Mehrheit von 50 % aller Mitgliedsunternehmen notwendig.

§ 5 Mitgliedsunternehmensbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 515 € zu zahlen. Dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder.

(2)

Kategorie	Umsatz	Jahresbeitrag
1	bis 399.000 €	450,00 €
2	400.000 – 999.999 €	1.400,00 €
3	1 Mio – 4,99 Mio €	2.500,00 €
4	5 Mio – 9,99 Mio €	3.800,00 €
5	10 Mio – 14,99 Mio €	4.800,00 €
6	15 Mio - 49,99 Mio €	6.200,00 €
7	50 Mio – 99 Mio €	6.800,00 €
8	ab 100 Mio €	7.500,00 €

(3) Der erste Jahresbeitrag wird am Tage der Unterzeichnung der Vereinsgründung fällig. Alle weiteren Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar fällig.

(4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Diese Gebühren dürfen nur für Gemeinschaftsaufgaben des Vereins verwendet werden. Einzelne Projekte, die mit der Dachmarke des Vereins stattfinden, werden von den jeweils teilnehmenden Unternehmen finanziert. Die Einzelheiten regeln die Projektpartner unter sich. Sie sind hierbei nicht verpflichtet, die Regelungen offen zu legen.

(6) Bei einem Mitglied, das die Voraussetzungen nach § 3 (5) erfüllt, entfällt die Aufnahmegebühr. Jährlich erhobene Beiträge werden mit 75 Prozent in Rechnung gestellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsunternehmen

(1) Ordentliche Mitgliedsunternehmen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme, unabhängig von der Umsatzgröße oder der Zahl der sie vertretenden Personen.

(2) Die ordentlichen Mitgliedsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, Veranstaltungen unter der Dachmarke des Vereins nur dann durchzuführen, wenn diese dem Zweck des Vereins entsprechen. Zur Dachmarke des Vereins gehört auch der Name. Außerordentliche Mitglieder dürfen die Dachmarke nur in der Art nutzen, wie es der Vorstand oder die Mitgliederversammlung bestimmt hat.

(3) Die Mitgliedsunternehmen sind berechtigt, alleine oder mit einem oder mehreren Mitgliedsunternehmen Veranstaltungen durchzuführen, bei dem die Dachmarke des Vereins benutzt wird.

(4) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelnen Projekten untersagen, die Dachmarke entsprechend Absatz 2 zu führen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und kann durch maximal zwei Beigeordnete ergänzt werden.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(3) Vertreter assoziierter Mitglieder können im Vorstand lediglich Beigeordnetenpositionen bekleiden.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedsunternehmen.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

(3) Der Vorstand soll die wesentlichen Entscheidungen der Vorstandssitzungen protokollieren und mindestens drei Jahre archivieren.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die eines der Mitgliedsunternehmen vertreten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Unternehmens im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds; Ebenso mit der Beendigung des Dienstverhältnisses des Vorstandsmitgliedes zu einem Mitgliedsunternehmen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, ein-berufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann auch per Telefon/Fax oder Internet erfolgen, soweit sichergestellt ist, dass die Vorstandsmitglieder auch erreicht werden können.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann beschließen, eine Geschäftsführung für den Verein zu berufen. Der Geschäftsführung können Aufgaben eigenverantwortlich übertragen werden, um die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu verwirklichen. Dem Vorstand obliegt die Kontrolle der Geschäftsführung.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitgliedsunternehmen eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben nur eine Stimme, soweit ihnen der Vorstand oder die

Mitgliederversammlung ein Stimmrecht eingeräumt hat. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitgliedsunternehmen bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitgliedsunternehmen darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei Mitgliederversammlungen grundsätzlich ausgeschlossen. Mit Zustimmung des Vorstandes können jedoch Gäste zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit einer Versammlung beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsunternehmensbeiträge;
- c) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000 Euro (vgl. § 8 Abs. 2)
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedsunternehmen und die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitgliedsunternehmen als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsunternehmen dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitgliedsunternehmen kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Außerordentliche Mitgliedsunternehmensversammlung

Eine außerordentliche Mitgliedsunternehmensversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitgliedsunternehmen dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliedsunternehmensversammlung

(1) Die Mitgliedsunternehmensversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedsunternehmen dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedsunternehmen Beschlussfähig, Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitgliedsunternehmen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedsunternehmen kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied oder einem ernannten jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Fachhochschule Hildesheim/Holzminde, Fachbereich für Physik-, Mess- und Feinwerktechnik (§ 2 Abs. 4).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Göttingen, 20. September 2016